

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Vertragsbruch des Armeelieferanten (§ 329 R. St. G. B.)**

**Fuhs, Robert**

**Karlsruhe, 1918**

11. Kapitel: Ergebnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-39977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39977)

# Schluß.

## 11. Kapitel. Ergebnisse.

### § 28.

#### I. Mängel der Strafbestimmung.

a) Ueberblick. Es sollen hier kurz die Punkte zusammengefaßt werden, in denen die Strafbestimmung einer Verbesserung bedürftig erscheint. Auf die einzelnen Stellen, an denen der hier vertretene Standpunkt näher begründet ist, wird Bezug genommen.

1. Begriff und systematische Stellung. Das Delikt ist seinem Wesen nach nicht genau bestimmt. Seine gegen die Kriegsmacht gerichtete Eigenschaft kommt unter den gemeingefährlichen Delikten nicht genügend zur Geltung. Seine systematische Stellung in diesem Abschnitt ist verfehlt. (§ 4 Ziff. II, S. 11 u. 12.)
2. Grund der Leistungspflicht.
  - α) Die Fassung „Lieferungs“-Verträge ist zu eng (§ 8, S. 20 u. 21);
  - β) Das Tatbestandsmerkmal „Behörde“ ist nicht nur überflüssig, sondern auch dem Zweck der Strafbestimmung zuwiderlaufend (§ 6 lit. a, S. 16 u. 17);
  - γ) Die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten bedürfen bei anderer Fassung keiner getrennten Behandlung und daher keiner besonderen Erwähnung (§ 6 b, § 18 a, § 21, S. 17, 38 u. 44).
3. Gegenstand der Leistungspflicht.
  - α) Die Bedürfnisse umfassen nur die bei einem ausgebrochenen, nicht auch drohenden Krieg erwachsenden, (§ 7 lit. a S. 18);
  - β) nur solche des Deutschen Reichs und nicht auch seiner Bundesgenossen (§ 7 lit. b S. 19);
  - γ) Die Fassung „zur Zeit eines Krieges“ gibt, weil unklar, zu verschiedenen Zweifeln Anlaß (§ 5 lit. b, § 7 lit. a, § 9 Ziff. 1, S. 14, 18, u. 21);
  - δ) Der Umfang der Bedürfnisse ist außerdem durch das Tatbestandsmerkmal „Lieferungs-“ beschränkt (§ 8, S. 20).
4. Nichterfüllung.
  - α) In der Fassung wirkt die besondere Erwähnung der Tatbestandsmerkmale „nicht rechtzeitig“ oder „nicht in der

vorbedungenen Weise“ verwirrend auf die Auslegung (§ 10 S. 22);

β) Dasselbe gilt vom Tatbestandsmerkmal „Nichterfüllung“ in Absatz 2 und 3 (§ 10 u. § 18 lit. a, S. 20 und 37).

5. Schaden.

α) Sein Begriff ist aus der Fassung nicht genug erkenntlich (§ 14, S. 31);

β) Der Schaden ist Strafvoraussetzung anstatt Straferschwerungsgrund (§ 13 S. 28 u. 29).

6. Schuld.

α) Die Fahrlässigkeit müßte sich auch auf die Kenntnis des Lieferungszwecks erstrecken (§ 18, lit. a, S. 37 u. 38);

β) Die Entstehung des Schadens müßte nicht nur ursächlich, sondern auch schuldgemäß dem Täter zugerechnet werden (§ 18 lit. c, S. 39).

7. Täterschaft. Die Strafbarkeit der Unterlieferanten usw. ist durch die Nichterfüllung seitens des Hauptlieferanten bedingt. (§ 21 Ziff. 2. b, β, S. 43 u. 44).

8. Strafe.

α) Der gesetzliche Strafrahmen ist zu eng; die Androhung von Zuchthaus- und Geldstrafe fehlt (§ 26 Ziff. I u. II S. 49—51).

β) Der internationale Strafschutz bedarf einer Erweiterung (§ 27 Ziff. 2 S. 52 u. 53).

b) Verwaltungsmäßige Hilfsmaßnahmen. Es kann hiernach als erwiesen gelten, daß die Strafbestimmung in ihrer jetzigen Geltung einen hinreichenden Schutz für die ungehinderte Entfaltung der kriegerischen Macht weder geboten hat noch bietet. Wenn nun der Zweck der Strafbestimmung auch nicht darin besteht, den Fiskus vor materiellem Schaden zu bewahren, so darf andererseits doch nicht übersehen werden, daß dieses Bestreben bei ihrer Aufnahme in das Strafgesetzbuch mitberücksichtigt worden ist. Daß auch dieses Nebenziel ebenso wie der Hauptzweck durch die Strafbestimmung nicht hat erreicht werden können, zeigen die vielen von den Militärverwaltungsbehörden, insbesondere dem Kriegsministerium, erlassenen Verfügungen, wonach zahlreiche Abänderungen der Kriegslieferungsverträge zugelassen werden mußten. Den Inhalt der durch diese Verfügungen angeordneten Maßnahmen kennzeichnet deutlich das Ziel, in die durch die Lieferungsverträge geschaffenen Verpflichtungen nach doppelter Richtung helfend einzugreifen: einmal um die Erfüllung der Verträge überhaupt, und dann um den Fiskus vor Schaden zu sichern.

In richtiger Erkenntnis der durch den Krieg veränderten Wirtschaftslage und ihrer Wirkungen haben diese Verwaltungs-

maßnahmen durch Anpassung an diese Voraussetzungen ihren Zweck erreicht. Sie haben da, wo die Erfüllung unter den früheren Vertragsbedingungen geradezu unmöglich geworden war, andere, den neuen Verhältnissen entsprechende Bedingungen z. B. Preiserhöhung, anders geartete Beschaffenheit der Lieferung usw. zugestanden. Wo die Lieferung zwar noch möglich, aber für den Lieferanten objektiv nachteilig war, sind die bisherigen Vereinbarungen durch solche ersetzt worden, daß einerseits der Lieferant leistungsfähig erhalten, andererseits dem Fiskus die Notwendigkeit anderweitiger, relativ mit Verlusten verbundener Beschaffung erspart blieb. Für neu abzuschließende Verträge wurden entsprechende Richtlinien festgelegt. Außer vom eigentlichen Zweck sind diese Verfügungen natürlich auch von Erwägungen des Billigkeitsgefühls getragen.

Ohne dieses verwaltungsmäßige, hilfreiche Einschreiten hätte bei der in § 20 Ziff. 2 gekennzeichneten Kriegswirkung der § 329 St. G. B. seinen Zweck nicht erreicht.

## § 29.

### II. Reform nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Inwieweit ist nun dieser Reformbedürftigkeit der Strafbestimmung in den Entwürfen Rechnung getragen? Die Frage ist im Laufe dieser Darstellung gelegentlich der Untersuchung des Delikts jeweils beantwortet worden. In folgenden Punkten des vorstehend in § 28 lit. a gegebenen Ueberblicks ist eine Verbesserung angeregt:

zu Ziffer 1. Das Delikt ist aus dem Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ herausgenommen und — unter Lostrennung von dem des Notstandslieferanten — in die Vergehen gegen den Staat eingereiht. (§ 4 Ziff. II, S. 13).

zu Ziffer 2 $\alpha$ — $\gamma$ .) Die Entwürfe sprechen von Verträgen allgemein (§ 8 S. 21), die besondere Erwähnung der in Frage kommenden Kontrahenten, Behörde (§ 6 lit. a Seite 16 u. 17), Unterlieferanten usw. (§ 21 Ziff. 1 b,  $\beta$ , S. 44) ist weggefallen.

zu Ziffer 3 $\alpha$ ,  $\gamma$ ,  $\delta$ . Infolge der Fassung „Verträge“ sind alle Bedürfnisse (nicht nur Sachleistungen) einbegriffen. (§ 8 S. 21) und durch den Zusatz „drohenden Kriege“ auch die Gefährdung bei einem nicht ausgebrochenen Kriege berücksichtigt. (§ 7 lit. a S. 18 u. 19). Auch die Fassung ist unzweideutiger gewählt (S. 19).

zu Ziffer 4 $\alpha$ . Das Tatbestandsmerkmal „nicht rechtzeitig“ erfüllen ist beseitigt (§ 10 S. 22 und 23).

zu Ziffer 5 $\alpha$  u.  $\beta$ . Durch die Worte „erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht“ wird der Inhalt des Schadens näher gekennzeichnet (§ 14 Ziff. 2, S. 33); das Schadensmoment findet nur als Straferschwerungsgrund Verwendung (§ 13 Ziff. 2 S. 29).

zu Ziffer 6β. Als Straferschwerungsgrund ist der Schaden vom Täter auch schuldgemäß zu vertreten (§ 18 S. 39).

zu Ziffer 8α u. β. Als neues Strafmittel ist Geldstrafe vorgesehen, auch für die Strafzumessung der Gefängnisstrafe ist ein weiterer Spielraum nach unten gegeben (§ 26 Ziff. I u. II, S. 49-51). Die Bestrafung des im Auslande begangenen Delikts ist in der in § 27 Ziff. 2, S. 53 bezeichneten Weise ergänzt.

### § 30.

#### III. Kritik und Vorschläge.

Die durch die Entwürfe vorgeschlagenen Verbesserungen der Strafbestimmung genügen noch nicht, wie ein Vergleich der in den §§ 28 lit. a und 29 gegebenen Uebersichten zeigt, in vollem Umfange den an diese Vorschrift zu stellenden Anforderungen. Nach dem Ergebnis dieser Darstellung verlangen die Entwürfe, einer nochmaligen Revision nach folgenden Gesichtspunkten unterzogen zu werden:

1. Der Vertragsbruch muß auch gegenüber den Bundesgenossen unter Strafe gestellt werden. Ein entsprechender Zusatz wie bei dem Landesverrat im Vorentwurf wird vorgeschlagen, vergl. auch die von der Strafrechtskommission gewählte Fassung, Not. 3 S. 20.

2. Da der Begriff „Nichterfüllung“, zumal wenn er neben einzelnen Arten der Nichterfüllung (nicht rechtzeitig oder nicht in der vorbedungenen Weise) genannt wird, zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben hat, empfiehlt sich vielleicht folgende Fassung: „Wer . . . Verträge . . . (rechtswidrig) . . . verletzt.“

3. Die Fahrlässigkeit darf sich nicht nur auf das Tatbestandsmerkmal „Nichterfüllung“, sondern muß sich auf den ganzen Tatbestand erstrecken. Dies könnte durch die Fassung erreicht werden: „Liegt der Handlung (oder dem Verbrechen, siehe Anhang Ziffer Ib, Ziff. 4) Fahrlässigkeit zu Grunde“ oder „erfolgt die Vertragsverletzung aus Fahrlässigkeit“.

4. Es muß zweifelsfrei — auch in der Begründung — festgestellt werden, daß die Unterlieferanten usw. auch unabhängig von der Erfüllung des Hauptvertrags strafbar sind.

5. Die Androhung von Zuchthausstrafe und bedeutend höherer Geldstrafen erscheint dringend geboten. Der Wegfall der Ehrenstrafen nach dem Vorentwurf kann nicht gutgeheißen werden.

6. Der von dem Ausländer im Auslande begangene Vertragsbruch muß ausdrücklich unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen wird den Vorschlägen der Entwürfe mit den im Verlaufe dieser Arbeit gemachten Einschränkungen beigetreten.

